

Satzung der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen vom 18.12.2017

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 14.06.2011

Der Ortsgemeinderat Feh-Ritzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 16.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 6 Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H..

§ 7 erhält folgende Fassung:

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

**§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (Übergangsregelung):
Nach der lfd. Nr. 10 wird angefügt:**

- | | |
|--|------|
| 11. Breite Bitz -Teilstück-
(Flur 12, Flurstück Nr. 189) | 2037 |
| 12. In den Gärten | 2037 |
| 13. Steinweg -Teilstück-
(Flur 12, Flurstücke Nr. 195 und 196) | 2037 |
| 14. Stichweg (Flur 12, Flurstück Nr. 231) | 2037 |
| 15. Südhang | 2037 |
| 16. Am Kirschbäumchen -Teilstück-
(Flur 15, Flurstück Nr. 133/1 teilweise)
Die folgenden Grundstücke:
Flur 15, Flurstücke Nr. 54, 55/2 und 56/2 (Am Kirschbäumchen 10),
Flur 15, Flurstück Nr. 58/4 (Am Kirschbäumchen 12) und
Flur 15, Flurstück Nr. 59/4 (Am Kirschbäumchen 14) | 2037 |

§ 14 wird geändert in „Öffentliche Last“ und erhält folgende Fassung:

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Der bisherige § 14 (In-Kraft-Treten) wird zu § 15.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fehl-Ritzhausen, den 18.12.2017

Volker Uhr
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.